

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Franziska Brantner, Luise Amtsberg, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Uille Schauws, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/2654, 18/18/3198 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008
über die Adoption von Kindern (revidiert)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In seiner Entscheidung vom 19. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt: „Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 vom 19.2.2013, Rn. 104).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft beendet.

Berlin, den 11. November 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

In seiner Entscheidung vom 19. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht nach Anhörung zahlreicher Sachverständigen festgestellt: „Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht“ (BVerfG, 1

BvL 1/11 vom 19.2.2013, Rn. 104). Dennoch versichert die Bundesregierung in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert): „Von der in dem Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, im nationalen Adoptionsrecht die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner zuzulassen, wird die Bundesregierung keinen Gebrauch machen“. Mit dem Entschließungsantrag wird die Bundesregierung aufgefordert, die verfassungswidrige Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare bei der Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beenden.